

rungsbeiträgen an Magerwiesen-Eigentümer hat man erstmals die naturschützerische Bedeutung dieser Lebensräume anerkannt.

Auf der Basis der heute gültigen Verordnung über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung von Magerwiesen vom 22. Oktober 1996 werden mit den Bewirtschaftern Verträge abgeschlossen mit dem Ziel, die im Magerwieseninventar enthaltenen Flächen zu erhalten. Aufbauend auf die ehemaligen Erhebungen der Jahre 1990/91 wurde mit Übernahme der gesamtschweizerischen Methode (Eggenberg et al. 2001) mit standardisierter systematischer Datenaufnahme von Vegetation, Strukturelementen, Nutzung, Verbuschung sowie Vernetzungssituation ein Magerwieseninventar neuerlich erstellt. Es wurden in der Folge 213 Objekte mit 177,3 ha ausserhalb des Rheindamms erhoben, wovon 41,6 ha im Talraum und am Schellenberg. Der Rheindamm stellt seinerseits alleine 25 Prozent aller Trockenwiesenflächen des Landes.

Das System ist inzwischen verbesserungswürdig. Mit einer Abstufung der Beitragshöhe könnte die Verwirklichung angestrebter Ziele noch besser gesteuert werden. Das verlangt aber eine klare Abgrenzung der verschiedenen Teilgebiete in Anlehnung an das vorgelegte Landschaftsentwicklungs-Konzept (LEK). Zudem wären Lenkungsabgaben auf umweltbelastende Stoffe sinnvoll, die in der Landwirtschaft ausgebracht werden. Sie könnten einen zusätzlichen gesteuerten finanziellen Beitrag an die Erhaltung der Magerwiesen leisten. Eine generelle Neuausrichtung innerhalb des bisherigen Förder- und Subventionswesens wäre unabdingbar. Dies setzt allerdings eine Umweltverträglichkeits-Abklärung dieser Subventionen voraus, wovon man sich bisher wohl wegen des zu erwartenden Ergebnisses scheut. Es gibt im Bereich der ökologisch auszurichtenden Landwirtschaftspolitik ein Zuviel an «Greenwashing» mit vielen landschaftspflegerischen Aussagen, die sich in Wirklichkeit nicht erfüllen lassen.

### **Die Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete**

Ein Teilerfolg hat sich auf der Ebene des Landschaftsschutzes eingestellt, der sich für die Erhaltung des Bildes der traditionellen Kulturlandschaft einsetzt. Die Gemeinde Triesen akzeptierte mit Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet «Periol – Bofel – Neufeld – Undera Forst» vom 17. September 2013 das erste

Landschaftsschutzgebiet Liechtensteins und kommt damit den Vorschlägen der Inventare 1977 und 1996 nach. Damit sollen die Geländeform, die Struktur und die Einzigartigkeit des Landschaftsausschnittes für die Zukunft erhalten werden. In Landschaftsschutzgebieten ist ausschliesslich eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Die Weiterführung des Landschaftsschutzgebiets gemäss Inventaren bis knapp an die Balzner Industriezone fand in der Gemeinde Balzers bisher keine Unterstützung. Die Fluren «Lang Wesa», «Senne», «Zepfel», «Wesa», «Runkeletsch», «Hopmasbünt», «Entamoos», «Fora» und «Hälos» seien in der Bauordnung Balzers bereits als Landschaftsschutzzone ausgewiesen und entsprechend geschützt. Die Gemeinde Balzers verzichtet gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2014 auf die rechtliche Ausscheidung als Landschaftsschutzgebiet. Die Gemeinde Triesen liess sich von dieser Absage nicht beirren. Am 23. September 2014 wurde das Gebiet «Wesa – Fokswinkel» als weiteres Landschaftsschutzgebiet mit Verordnung der Regierung ausgewiesen. Damit ist die landesweite Bedeutung dieser Kulturlandschaft zumindest auf der Triesner Seite anerkannt.

### **Ausweisung der Kernzone als Naturschutzgebiet**

Das Entwicklungskonzept Natur und Landschaft (ENL) des Landes (Renat 2005) weist den nordöstlichen Gemeindeteil von Balzers und damit auch die Balzner Magerwiesen in «Senne – Zepfel» als «ökologischen Kernraum» aus. Räumlich decken sich diese Kernräume mit den übergeordneten Anliegen für ökologische Freiräume und Wildtierkorridore. Auch der Gemeinderichtplan 2009 von Balzers weist den Raum als Landschaft mit besonderer Funktion «Vegetation/Landschaft mit engem Bezug zur Talbildung» aus (Gemeinde Balzers 2009). Der Erlass garantiert aber noch nicht, dass das Gebiet im Hinblick der wichtigen ökologischen Qualitäten geeignet bewirtschaftet wird. Der Biotoperhalt ist mit den freiwilligen Magerwiesenverträgen auf wackliger Grundlage. Der Kernraum der Magerwiesen ist angesichts ihrer hohen naturkundlichen Bedeutung als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Kernzonen der hohen Naturwerteausstattung sind also auch als solche rechtlich kenntlich zu machen. Wo soll denn sonst die Artenvielfalt gesichert werden, wenn nicht in solchen erkannten Gebieten?